

VEREINBARUNG

zwischen dem

KANTON GLARUS vertreten durch das Departement Bau und Umwelt

und der

WALDEIGENTÜMERIN

betreffend

Ausscheidung und Unterhalt eines Waldreservats im Oberrieterwald, Mollis, Gemeindegebiet Glarus Nord

Gestützt auf Art. 20 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Mai 1995 wird vereinbart:

1. Zweck

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden Waldflächen im Oberrieterwald (Nr. N72 des kantonalen Waldreservatskonzeptes vom Mai 1996 mit Ergänzung von 2008), gemäss beiliegendem Plan 1:5000 unter Schutz gestellt.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die im beiliegenden Plan rosa eingezeichnete Waldfläche auf den Parzellen Nr. 1037 und 1061, GB Mollis, Gemeinde Glarus Nord. Gesamte Reservatsfläche: 1.04 ha, alles Totalreservat.

3. Schutzziele und Massnahmen

- Angestrebt wird ein Naturwald (Totalreservat) ohne jegliche Holznutzung und ohne jegliche Einwirkungen auf Pflanzen aller Art (wie Schneiden von Sträuchern, Bäumchen) und ohne Einflussnahme auf die Waldentwicklung wie die Vornahme von Pflanzungen;
- Erhalten und fördern bedrohter Pflanzen und Tierarten sowie ihrer Lebensräume;
- Zulassen von Wildnis und natürlichen Abläufen;
- Beitrag zum Schutz einer besonderen Landschaft;
- Erhaltung und Förderung eines natürlichen Erholungsraumes;
- Sensibilisierung der Menschen für die Werte der Natur und für natürliche Abläufe.

4. Weitere Massnahmen und Verpflichtungen

Folgende Massnahmen sind in Absprache mit dem Departement Bau und Umwelt, Abteilung Wald und/oder nach Anzeichnung durch den zuständigen Revierförster nach wie vor erlaubt:

- Entfernen von Bäumen, die aus dem Reservat heraus auf Wege, Plätze, Wiesen, Riedflächen fallen oder bedingt durch Naturereignisse (Sturm, Nassschnee) oder ihre Entwicklung für die Erholungsnutzung (Wanderwege) eine Gefahr bedeuten; das Holz ist nur ausserhalb des Reservates zu nutzen;
- Neuanlage von (genehmigten) Wanderwegen;
- Beschriftungen und Info-Tafeln zum Reservat;
- Rückbau von entbehrlichen Wegen und baulichen Anlagen;
- Eingriffe gegen die Ausbreitung der Neophyten.

Weitere erlaubte Massnahme:

- Die Ausübung der Jagd im Rahmen der kantonalen Vorschriften.

Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich, alle Massnahmen, die zielgerichtet und dem Reservatsgedanken förderlich sind, zu unterstützen und umgekehrt alle Massnahmen, die diesem Ziel abträglich sind, abzuwenden. Übergeordnete Planungen wie Nutzungsplan und Richtplan sind nach Möglichkeit entsprechend zu ergänzen.

5. Abgeltung für Leistungen im öffentlichen Interesse

- a) Der Kanton leistet für den Nutzungsverzicht eine einmalige Ertragsausfall-Entschädigung unter gebührender Berücksichtigung der Standorts- und Erschliessungsverhältnisse und der damit verbundenen Holzerntekosten. Als Grundlage für die Berechnung des Ertragsausfalls dienen die Richtlinien für die Schätzung von Wald und Waldschäden des Schweizerischen Forstvereins.

Die einmalige Ertragsausfall-Entschädigung beträgt im vorliegenden Fall Fr [REDACTED]

- b) Besondere Eingriffe zum Schutz und zur Erhaltung des Totalreservates.
- c) Der Kanton sorgt für die Auszahlung der zugesicherten Förderungsbeiträge.

6. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und dauert 50 Jahre. Wird sie nicht fünf Jahre vorher gekündigt, erneuert sie sich stillschweigend um jeweils 10 Jahre.

7. Rechtsnachfolge

Die Vereinbarung verpflichtet in den Schranken des öffentlichen Rechts auch die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Sie ist einem Rechtsnachfolger mit weiterer Überbindungsverpflichtung zu übertragen.

8. Beilagen

Der beiliegende Plan 1:5000 vom 27. Mai 2011 mit dem eingezeichneten Vereinbarungsgegenstand gemäss Ziffer 2 wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ort, Datum

Glarus, 24. JUNI 2011

Für den KANTON GLARUS:

Departement Bau und Umwelt

R. Marti

Röbi Marti, Landammann

Ort, Datum

8753 Mollis

30.5.2011

Die Waldeigentümerin

[REDACTED]

[REDACTED]

Diese Vereinbarung wird in 4 Exemplaren ausgefertigt:

Exemplar: *Nr. 3, Dep. Bau u. Um-
welt, Abteilung Wald
8750 Glarus*

Beilagen:

- Plan 1:5'000
- Plan mit Waldgesellschaften und Beiblatt zur Berechnung der Ertragsausfall-Entschädigung mit Tabelle E-00

Waldreservat Oberrieterwald

1:5'000

100 m



Vereinbartes Totalreservat



Totalreservat Linthwerk



Sonderwaldreservat Linthwerk



Strassen/Wege/Plätze gem. amtli. Vermessung



Fliessgewässer gem. amtli. Vermessung

Planbeilage zur Vereinbarung über Waldreservate
zwischen dem Kanton Glarus (Departement Bau und Umwelt)
und Frau Erika Bähler Kummer

Glarus, den 24. JUNI 2011

Für den Kanton Glarus
Departement Bau und Umwelt

Röbi Marti
Röbi Marti, Landammann

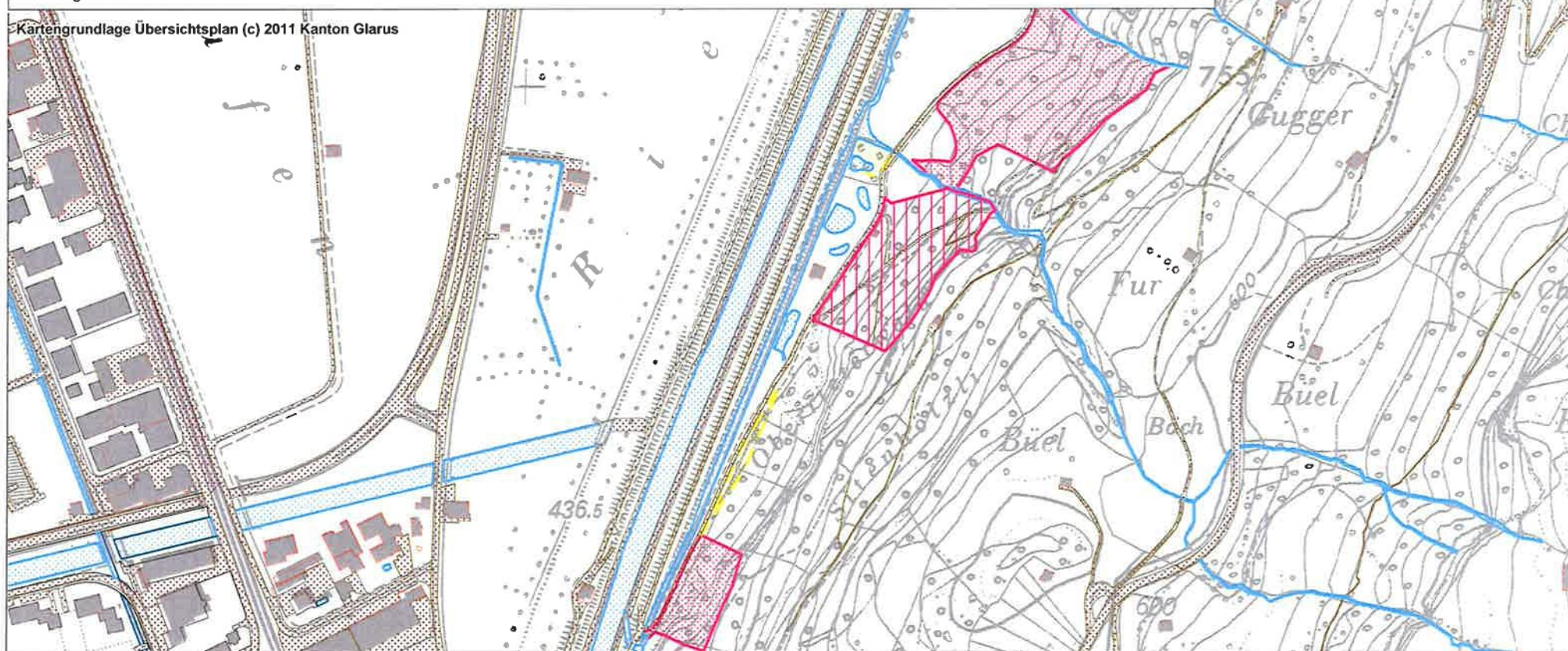
Mollis, den 30.5.2011

Die Waldeigentümerin:

Departement Bau und Umwelt, Glarus
Abteilung Wald

27. Mai 2011

Kartengrundlage Übersichtsplan (c) 2011 Kanton Glarus



Waldreservat Oberrieterwald

1:5'000

100 m



—+— Perimeter Waldreservat (Parz. Nr. 1037 und 1061 [Magazin], GB Mollis, Gemeinde Glarus Nord)

Waldgesellschaften als Grundlage für Ertragsausfallentschädigung in Totalreservaten:

- 9 Platterbsen-Buchenwald mit Efeu
- 13 Bingelkraut-Buchenwald mit Linde

 Totalreservat Linthwerk
 Sonderwaldreservat Linthwerk

 Strassen/Wege/Plätze gem. amtl. Vermessung
 Fließgewässer gem. amtl. Vermessung

Departement Bau und Umwelt, Glarus
Abteilung Wald

27. Mai 2011

Kartengrundlage Übersichtsplan (c) 2011 Kanton Glarus

